

# Online-Risikoeinschlüsse sind Versicherungsvermittlung

Website-Betreiber darf ohne Erlaubnis keine Einschlüsse in Gruppenversicherungen auf einer Website anbieten

Jürgen Evers

Das Landgericht Erfurt<sup>1</sup> sieht die online betriebene Verschaffung von Versicherungsschutz als erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlungstätigkeit an.

Im Streitfall nahm ein Versicherungsmakler eine nicht als Versicherungsvermittler registrierte GmbH auf Unterlassung in Anspruch. Die GmbH betreibt eine Website, auf der sie unter anderem unterschiedliche Risikodeckungen u.a. für mobile Elektronikgeräte angeboten hat. Zur Erläuterung hieß es dort, dass die GmbH als Versicherungsnehmerin „Mengenverträge“ mit Versicherern schließe und die dadurch bedingten Preisvorteile an ihre Mitglieder weitergebe. Durch den Kauf eines Geräts werde der Verbraucher kostenlos Mitglied der Community. Für den Schaden hafte der Versicherer. Links auf der Internetseite führten zu Online-Anträgen. Im Wege der einstweiligen Verfügung hatte das Landgericht dem Betreiber untersagt, die Versicherungsvermittlung ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 34 d GewO durch das Angebot zum Abschluss von Versicherungsverträgen auf der Website zu betreiben. Der Widerspruch des Betreibers blieb erfolglos.

In der Begründung der Widerspruchsentscheidung stellt die Kammer im Wesentlichen auf folgende Aspekte ab. Versicherungsvermittler sei nach der Gesetzesbegründung, wer kraft rechtsgeschäftlicher Geschäftsbesorgungsmacht für einen anderen Versicherungsschutz beschaffe, ausgestalte und abwickle, ohne selbst Versicherungsnehmer oder Versicherer zu sein. Die Abgrenzung zwischen erlaubnisfreier Werbung und erlaubnisgebundener Versicherungsvermittlung sei im Hinblick auf die Vielzahl möglicher Fallgestaltungen vom Einzelfall abhängig.

Der Betreiber einer Website, auf der Verbrauchern mittels Online-Formularen der Einschluss ihrer Elektronikgeräte in einen Gruppenversicherungsvertrag angeboten werde, übe eine erlaubnispflichtige Versicherungsvermittlung i.S. des § 34 d GewO aus. Dass ein Kaufmann Dritten aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages Versicherungsschutz verschaffe und selbst Versicherungsnehmer sei, führe nicht dazu, dass er als Versicherungsvermittler ausscheide.

Denn es liegt ein Missbrauchsfall vor. Der Kaufmann umgehe mit seinem Geschäftsmodell bewusst die Erlaubnispflicht und die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten des VVG. Die rechtliche Konstruktion der Gruppenversicherung sei dann nicht zu beanstanden, wenn der Gruppenversicherungsvertrag geschlossen werde, um einem bestimmten oder bestimmbareren Personenkreis im Rahmen einer anderweitig angebotenen Dienstleistung günstige Versicherungskonditionen zu verschaffen.

## Beratungspflichten für den Fernabsatz nicht vorgesehen

Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 34 d GewO, insbesondere des Verbraucherschutzes sei es wettbewerbswidrig, wenn im Rahmen einer Gruppenversicherung (allein) der Versicherungsschutz in kleinen Stückelungen an die (die Prämie anteilmäßig zahlenden) Endkunden vermittelt werde, um so die Erlaubnispflicht und die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten des VVG zu umgehen. Sei nach dem Werbeauftritt der Website nicht davon auszugehen, dass der Betreiber hauptsächlich Handel mit Waren treibe oder aber zu dem Zweck gegründet worden sei, Mitgliedern den Kauf von Waren zu günstigen Konditionen zu vermitteln und unterhalte der Betreiber selbst keinen Einzelhandel mit Waren, sondern sei das Geschäftsmodell vornehmlich dadurch geprägt, dass er Versicherungsschutz für von ihm vermittelte Waren anbiete, so müsse davon ausgegangen werden, dass der Betreiber die Erlaubnispflicht umgehen wolle. Dass der Betreiber Mitgliedern darüber hinaus zu günstigen Konditionen Waren vermittele, ändere hieran nichts. Auch eine Ausnahme nach § 34 d Abs. 9 GewO komme nicht in Betracht. Die Norm decke nur Tätigkeiten, bei denen aufgrund des unbeachtlichen Umfangs, des geringen Risikos sowie der geringen Höhe der Versicherungsprämien die an die Person des Vermittlers sonst gestellten Anforderungen unverhältnismäßig wären.

Der Entscheidung kann in der Begründung nicht gefolgt werden, soweit sie darauf abstellt, der Betreiber umgehe die zivilrechtlichen Beratungs- und Dokumentations-

pflichten des VVG. Diese Auffassung erstaunt nicht nur in Ansehung des Umstandes, dass nur ein Mensch beraten kann, nicht aber eine Webanwendung. Sie ist auch mit dem gesetzlichen Leitbild der Vorschrift des § 6 Abs. 6 VVG unvereinbar. Danach sind Beratungspflichten für den Fernabsatz nicht vorgesehen. Es ist kaum anzunehmen, dass der Gesetzgeber nur solche Betreiber von Websites von der Beratungspflicht dispensieren wollte, die gleichzeitig Versicherer sind. Deshalb ist die planwidrige Regelungslücke zweifelsfrei im Wege der analogen Anwendung des § 6 Abs. 6 VVG zu schließen.<sup>2</sup> Eine Umgehung der Beratungs- und Dokumentationspflichten ist daher nicht zu besorgen. Aber auch im Übrigen überzeugt die Entscheidung nicht. Denn der Gesetzgeber hat die auf Möller,<sup>3</sup> zurückgehende herrschende Definition<sup>4</sup> rezipiert,<sup>5</sup> nach der ein Versicherungsnehmer als Partei des Versicherungsvertrages, auch wenn sie Dritten Versicherungsschutz verschafft, nicht als Versicherungsvermittler anzusehen ist. Auch der Umstand, dass Versicherungsschutz durch den online erfolgenden Einschluss in Gruppenversicherungsverträge verschafft wird, lässt nicht a priori auf unlautere Absichten schließen. Geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Verschaffung von Versicherungsschutz durch den Versicherungsnehmer selbst keine Versicherungsvermittlung darstellt und kommt dies auch in der Vorschrift des § 4 Nr. 10 b UStG zum Ausdruck, ist nicht recht einzusehen, warum der Gewerbefreiheit kein Vorrang eingeräumt wird. ■



Jürgen Evers ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

## Anmerkungen

- 1 Urt. v. 24. 10. 2013 – 2 HK O 156/13 – VertR-LS.
- 2 MünchKommVVG/Reiff, § 61 Rz. 38.
- 3 Möller, Recht und Wirklichkeit der Versicherungsvermittlung 1944, S. 19.
- 4 BGH, Urt. v. 22. 5. 1985 – IV a ZR 190/83 – VertR-LS 4 m.w.N. – Victoria –
- 5 BT-Drs. XVI/1935, S. 18.